

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 13

Datum: 01.04.2021

Inhalt:

Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 05.04.2021 bis zum 11.04.2021 .	1
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Plan-unterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Ammerlohe“	4

Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für den Schulbetrieb und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Regensburg für die Woche vom 05.04.2021 bis zum 11.04.2021

Vollzug der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 25. März 2021.

Abweichend vom grundsätzlichen inzidenzabhängigen Regelungsgehalt des § 3 der 12. BayIfSMV hat das Landratsamt Regensburg durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für Schulen im Landkreis Regensburg maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Ist der Freitag einer Woche ein Feiertag, so ist die maßgebliche Inzidenzeinstufung am letzten regulären Arbeitstag vor dem Feiertag vorzunehmen. Die Einstufung auf Basis der Daten dieses Tages ist sachgerecht.

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Regensburg folgenden Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) veröffentlicht:

01.04.2021: 215,4.

Das Landratsamt Regensburg stuft daher die für den Landkreis Regensburg nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV maßgebliche Inzidenz über 100 liegend ein.

Sollte in den Osterferien ein Schulbetrieb stattfinden, gilt für die Woche vom 05.04.2021 bis zum 11.04.2021, dass in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann oder Wechselunterricht stattfindet. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Diese Einstufung gilt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV auch für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder.

Diese Einrichtungen sind für die Woche vom 05.04.2021 bis zum 11.04.2021 geschlossen. Es gelten Regelungen zur Notbetreuung, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden.

Hinweise:

Die hiermit bestimmte Inzidenzeinstufung gilt nur für den Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen. Sonstige inzidenzabhängige Vorgaben der 12. BayIfSMV bleiben davon unberührt.

Regensburg, 01.04.2021
Landratsamt Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.943.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 55.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 591.200 € festgesetzt und nach § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Regensburg, 26.03.2021

Realsteuerstelle und Rechenzentrum
der Gemeinden
des Landkreises Regensburg

Söllner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum sind in der Zeit **vom 12.04.2021 bis einschließlich 11.05.2021** (Auslegungsfrist)

- a) beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.051
- b) bei der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, Zi.-Nr. 103
- c) bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, Sitzungssaal (Rathaus)
- d) bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf, Zi.-Nr. 105

während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Gemeinde Wiesent, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau und bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 25.05.2021** (Einwendungsfrist), bei der Gemeinde Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, bei der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg, bei der Gemeinde Wiesent oder bei den Verwaltungsgemeinschaften Wörth a. d. Donau oder Donaustauf Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Regensburg, 29.03.2021
Landratsamt Regensburg

Herrmann
Abteilungsleiter

Az. S31-4-6420-Ammerlohe